



Das ist Ihr Geld: STEUERBERATER



Kann ein schwarzer Anzug als Berufskleidung die Steuer mindern?

Finanzgericht Berlin erläutert in einem Urteil wichtige Unterscheidungsmerkmale

■ Von Martin Schrahe

Ein Trauerredner begehrt, 50 Prozent der Aufwendungen für Kleidung und Schuhe sowie für Änderung, Reparatur und Reinigung von Kleidung als Betriebsausgaben steuermindernd zu berücksichtigen. Das Finanzamt lehnt dies wegen fehlender Unterscheidung zu den Trauergästen und mangels objektivem Aufteilungsmaßstab ab.

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg führt in seinem Urteil aus, dass grundsätzlich bei Kleidung in (abziehbare) typische Berufskleidung und (nicht abziehbare) bürgerliche Kleidung zu unterscheiden ist. Dabei sei es unerheblich, ob bürgerliche Kleidung ausschließlich oder fast ausschließlich zu beruflichen Anlässen getragen wird oder nicht. Auch die Höhe der Aufwendungen sei unbeachtlich. Die Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind nicht abziehbar, selbst

dann, wenn es sich in der Berufsgruppe um üblicherweise getragene Kleidung handelt. Schwarze Anzüge gehören grundsätzlich nicht zu den typischen Berufskleidungen, da es sich insoweit um festliche, aber bürgerliche Kleidung handelt. Eine Unterscheidung zwischen bürgerlicher Kleidung und typischer Berufskleidung sei bei einem schwarzen Anzug nicht möglich. Das FG verneinte ebenso eine teilweise Abziehbarkeit mittels Aufteilung der



Martin Schrahe ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Aufwendungen in einen beruflichen und privaten Anteil. Bei typischer Berufskleidung ist die berufliche Verwendungsbestimmung bereits in der Beschaffenheit angelegt. Dies kann durch die Unterscheidungsfunktion oder durch die Schutzfunktion der Fall sein. Die Unterscheidungsfunktion zeigt sich z. B. bei Uniformen oder durch dauerhaft angebrachte Firmenembleme, während die Schutzfunktion zum Beispiel bei Schutzan-



Eine Unterscheidung zwischen bürgerlicher Kleidung und typischer Berufskleidung ist bei schwarzen Anzügen nicht möglich. Foto: Pixabay

zügen und Arbeitsschuhen im Vordergrund steht. Bei Hosen, die nicht im Fachhandel für Berufsbedarf angeschafft worden sind, spricht eine widerlegbare Vermutung gegen die berufsspezifische Eigenschaft. Aufwendungen für Kleidung, die z. B. ein Arzt bei der Berufsausübung trägt, sind nur dann Betriebsausgaben, wenn die außerberufliche Verwendung der Kleidungsstücke wegen ihres rein funktionalen Charakters ausgeschlossen erscheint.

Steuerberatung
Steuererklärungen
Finanzbuchhaltung
Lohnbuchhaltung
Jahresabschluss
Betriebsprüfung
Nachfolgeregelung
Existenzgründung

**Vertrauen schaffen...
...durch Leistung**

 **ROEDER**
Steuerberatung

Lockhauser Straße 21 | 32052 Herford
Telefon 0 52 21 - 75 91 01
info@stb-roeder.de | www.stb-roeder.de

BERATER
www.hps consulting.de

Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

■ Herford ■ Lage ■ Bad Oeynhausen

Telefon: 0 52 21/10 53-0
info@hps consulting.de
www.hps consulting.de

HPS
HPS Steuerberatungsgesellschaft
PartGmbH